

§ 21. 1. Die Gehaltssummensteuer ist nach näherer Anweisung des Senats zu vier Vierteljahrterminen ohne besondere Veranlagung zu entrichten. Der vierteljährlich zu entrichtende Steuerbetrag ist auf volle Reichsmark nach unten abzurunden.

2. Die Steuerbehörde kann anordnen, daß die Steuerpflichtigen die von ihnen zu entrichtenden Gehaltssummensteuerbeträge in bestimmter Form anzumelden haben. Die Anmeldung gilt als Steuererklärung im Sinne der Reichsabgabenordnung. Eine besondere Steuerfestsetzung, über die ein Steuerbescheid zu erteilen ist, findet nur dann statt, wenn der Steuerpflichtige die Anmeldung trotz Mahnung nicht vorgenommen hat oder die Steuerbehörde von seinen Angaben abweichen will. In diesen Fällen findet § 219 der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung.

IV. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 22. In Fällen, in denen die Veranlagung oder die Erhebung der Steuer zu einer besonderen Härte führen würde, kann die Steuer ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 23. Soweit in diesem Gesetz das Einkommensteuergesetz und das Körperschaftsteuergesetz angeführt sind, ist die Fassung der genannten Reichsgesetze vom 10. August 1925 (Reichsgesetzblatt Teil I Seiten 189 und 208) maßgebend. Spätere Änderungen dieser Reichsgesetze finden, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt wird, jeweils entsprechende Anwendung.

§ 24. Soweit nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung. Dies gilt insbesondere auch vom Strafrecht und vom Strafverfahren. § 25. Soweit dieses Gesetz die Anwendung von Reichsgesetzen vorschreibt, gilt dies auch von den zu diesen Reichsgesetzen ergangenen oder künftig ergehenden Verordnungen und Erlässen.

V. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 26. Für die erste Veranlagung der Gewerbesteuer auf Grund dieses Gesetzes finden die Bestimmungen der §§ 134-132 des Einkommensteuergesetzes sowie für Körperschaften die Bestimmungen der §§ 29, 30 und 32 des Körperschaftsteuergesetzes sinngemäße Anwendung.

§ 27. Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Senat.

§ 28. 1. Dieses Gesetz findet, soweit es die Gewerbesteuer regelt, erstmalig Anwendung auf Veranlagungen für das Kalenderjahr 1925 oder für die im Kalenderjahr 1925 endenden Wirtschaftsjahre. Die Veranlagungen für die in der ersten Hälfte des Kalenderjahres 1925 endenden Wirtschaftsjahre erfolgen gleichzeitig mit den Veranlagungen für die in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres 1925 endenden Wirtschaftsjahre. Bei diesen Veranlagungen findet der § 7 Absatz 2 mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle der auf den vorangegangenen Steuerabschnitt entfallenden hamburgischen Gewerbesteuer 6 v. H. desjenigen Jahresertrages abgezogen werden dürfen, welcher der Veranlagung zugrunde zu legen ist.

2. Solange ein gewerbesteuerpflichtiger Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlung nach § 11 des Steuerberechtigungsgesetzes vom 29. Mai 1925 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 75) zu leisten hat, sind zu denselben Terminen Gewerbesteuervorauszahlungen nach Maßgabe des Gesetzes über die Vorauszahlung auf die Gewerbesteuer für das Kalenderjahr 1925 vom 27. April 1925 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 223) zu entrichten. In übrigen sind, solange eine Veranlagung des Pflichtigen zur Gewerbesteuer noch nicht erfolgt ist, die Gewerbesteuervorauszahlungen unter entsprechender Anwendung des § 98 des Einkommensteuergesetzes besonders festzusetzen.

§ 29. Soweit es sich um die Gehaltssummensteuer handelt, tritt das Gesetz mit Wirkung vom 1. April 1926 in Kraft. Die auf die Gehaltssummensteuer gemäß den bisherigen Bestimmungen für die Zeit bis zum 31. März 1926 zu leistenden Abschlagszahlungen gelten als die für die Zeit bis zum 31. März 1926 zu entrichtende entgeltliche Gehaltssummensteuer.

§ 29. Das Gesetz gilt für die Zeit bis zum 31. März 1928.

Erste Ausführungsverordnung zum Gewerbesteuergesetz vom 28. Mai 1926.

Auf Grund des § 27 des Gewerbesteuergesetzes vom 10. März 1926 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 109) verordnet der Senat, was folgt: § 1. Die Verwaltung der Gewerbesteuer (einschließlich der Gehaltssummensteuer) ist gemäß § 19 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (Reichsgesetzblatt Seite 1998) dem Landesfinanzamt Untereibe und den ihm unternetzten Finanzämtern übertragen.

Der Präsident des Landesfinanzamts Untereibe ist ermächtigt, über Erlaßanträge gemäß § 22 des Gewerbesteuergesetzes zu entscheiden. Er kann die Entscheidung den Finanzämtern übertragen.

§ 2. Die Gehaltssummensteuer ist alljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November für das jeweils vorausgegangene Kalenderjahr zu entrichten; die erste Zahlung auf Grund des Gesetzes vom 10. März 1926 hat für das 2. Kalendervierteljahr 1926 am 15. August 1926 zu erfolgen. Vierteljahrbeträge unter 5 RM können nicht entrichtet zu werden.

§ 3. Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung wird von den nach dem 31. März 1926 gezahlten Löhnen und Gehältern, für welche die Gehaltssummensteuer nach dem Gewerbesteuergesetz in der Fassung vom 5. November 1925 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1376) entrichtet ist, für das zweite Kalendervierteljahr 1926 eine weitere Gehaltssummensteuer nicht erhoben.

§ 4. Die Ausführungsverordnung zum Gewerbesteuergesetz vom 9. April 1926 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 393), die Zweite Ausführungsverordnung zum Gewerbesteuergesetz vom 18. Mai 1926 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 375) und die Verordnung über die Entrichtung der Gehaltssummensteuer vom 18. Februar 1924 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167) treten außer Kraft.

Die Hamburgische Beleihungskasse für Hypotheken

Ist durch Gesetz vom 7. August 1914 gegründet worden. Die Kasse hat die Rechte einer juristischen Person. Vorstand jetzt als Mitglieder des Senats: Senator Dr. Paul de Chapeaurouge u. Senator Ad. Schönfelder; Staatsrat Dr. Lippmann, als Stellvertreter: von der Bürgerschaft gewählt: Gerhard Meuthen, Max Lauteritz, Adolph Römer, Carl Petzold, Ernst Behmlow, als Stellvertreter: Dr. Max Eichholz, Adele Reiche, Friedrich Runtzer, Dr. jur. Hans Böhmke, Hermann Rogatz; als Mitglied der Finanzdeputation: Th. Meyer, als Vertreter der Arbeitgeber: W. Mall, F. Rowoldt, als Stellvertreter: R. Heberg, E. Feck, als Vertreter der Arbeitnehmer: E. Lehmann, G. Lehne, als Stellvertreter: Th. Tonn und H. Steinfeldt. Die Geschäfte der Kasse werden von einem Regierungsrat geführt. Die Aufgabe der Kasse besteht heute nachdem die Beleihung sicherer Hypotheken fortgefallen ist, im wesentlichen in der Bewilligung und Auszahlung von Bankostenzuschüssen und Tilgungshypotheken zur Förderung des Wohnungsbaus aus den von der Bürgerschaft für diesen Zweck bereitgestellten Mitteln. Die Erweiterung des Aufgabenkreises und der Befugnisse der Kasse geht aus dem neuen Beleihung-Kassen-Gesetz vom 2. Juli 1926 hervor. Neben der Herstellung von Neubauten (Grosswohnhäusern wie Einzelwohnhäusern) kommt die Schaffung von Kleinwohnungen in bereits bestehenden Gebäuden in Frage. Die Tätigkeit der Kasse beschränkt sich auf Grundstücke, die im hamburgischen Staatsgebiet liegen sind. Anträge sind zu richten an den Vorstand der Hamburgischen Beleihungskasse für Hypotheken, Gänsemarkt 36. Dort wird auch Antragsenden Auskunft erteilt.

Rechnungsamt des Hamburgischen Staates

Im Dienstgebäude der Finanzdeputation, Gänsemarkt 36. Dem Amte liegt die Überwachung der Staatshaushaltsführung ob. Es ist auf Grund der Staatshaushaltsordnung vom 22. Dezember 1922 errichtet worden und trat durch Senatsbekanntmachung vom 5. Oktober 1923 mit dem 15. Oktober 1923 ins Leben.

Zu den Aufgaben des Rechnungssamts gehören insbesondere

- a) die Prüfung 1. der Einnahmen und Ausgaben des Staates, 2. der auf die Hauptstaatskasse ausgestellten Anweisungen, 3. der Jahresabrechnungen, 4. der Kassen- und Buchführung, 5. der Verwaltung des Staatsvermögens, 6. der Bestände an Geldern und Wertpapieren, Geräten, Vorräten und sonstigen geldwerten Sachen. b) der Erlass der Vorschriften über die Kassen- und Buchführung und die Verwaltung von Geraten und Vorrätlagern. c) die Erstattung der von dem Senat oder der Finanzdeputation erforderlichen Berichte und Gutachten.

Statistisches Landesamt, Wahlamt, Einquartierungsamt Klosterwall.

Das Statistische Landesamt untersteht jetzt der Senatskommission für Landesstatistik, die durch Gesetz vom 5. März 1926 geschaffen und als Wahlbehörde zur Zentralwahlkommission erweitert worden ist. Das Amt hat nicht nur die administrative und wissenschaftliche Statistik des Staates auszuführen, sondern ihm sind im Laufe der Jahre auch noch eine Reihe verwandter Verwaltungsaufgaben auf politischem und volkswirtschaftlichem Gebiet übertragen worden. Gegenwärtig besteht es aus drei dem Gegenstande nach verschiedenen Abteilungen: der statistischen Abteilung, dem Wahlamt und dem Einquartierungsamt. Zwei andere wichtige Verwaltungsgebiete der Arbeitsnachweis und der Wohnungs-nachweis, sind inzwischen an andere Behörden abgegeben worden, nachdem das Statistische Landesamt diese Arbeitsgebiete zu leistungsfähigen Organisationen entwickelt hatte. Es hat auf sie unter Ausschaltung aller Ressortinteressen und Aufopferung aller Sonderwünsche freiwillig verzichtet, als zwei auf verwandten Gebieten liegende besondere Zentren der Verwaltung, das Arbeitsamt und das Wohnungsamt, sich herauszubilden begannen.

Zu den Aufgaben der statistischen Abteilung gehören insbesondere: die Durchführung der Volks-, Berufs- und Betriebszählungen, die Personalstands-aufnahmen, die Statistik des natürlichen Bevölkerungswechsels, die Wohnungs- und Mietestatistik, die Wirtschafts- und Finanzstatistik. Von den Arbeiten des letzten Jahres sind die Aufstellung der Betriebszählung vom 10. Juni 1925, die Anbau- und Ernteerhebungen, die Ernteschätzungen, die Viehzählung, sowie die Preisstatistik und die Ermittlung der Feuerungszahlen besonders hervorzuheben. Einige statistische Ergebnisse befinden sich in diesem Abschnitt unter „Statistik“.

Dem Wahlamt liegt die Erledigung der sämtlichen amtlichen Arbeiten für die Wahlen zum Reichstag zur Bürgerschaft zum Gewerbe und zum Kaufmannsgericht, wie Aufstellung der Wählerlisten, Beschaffung von Wahlräumen usw. ob. Die Wählerlisten für die Reichstags- und die Bürgerschaftswahlen sowie die Urlisten für die Wahl der Schöffen und Geschworenen werden auf Grund des fortlaufend geführten allgemeinen Wählerverzeichnisses aufgestellt.

Das Einquartierungsamt, das in der Kriegszeit eine ganz gewaltige Arbeitslast zu bewältigen gehabt hat, hat nach dem Eintritt der Demobilisierung seine Tätigkeit immer mehr einschränken können.

Veröffentlichungen. Das auf Anordnung des Senats im Jahre 1926 erstmalig erschienene „Statistische Jahrbuch für die Freie und Hansestadt Hamburg“ behandelt in erster Linie, und zwar hauptsächlich für das Jahr 1925, die hamburgische Verwaltungsstatistik, die früher in den Jahresberichten der Verwaltungsbehörden enthalten war, es stellt aber in den wichtigeren Nachweisungen nach Möglichkeit auch den Ausschluß an seinen Vorgänger, das statistische Handbuch 1926, her und verfolgt die wichtigsten allgemeinen Zahlen durch die Kriegsjahre hindurch, zum Teil weit zurück in die Vorkriegszeit. Von der Statistik des hamburgischen Staates sind zuletzt Heft XXXI: „Der natürliche Bevölkerungswechsel im hamburgischen Staat in den Kriegsjahren 1914 bis 1918“ und von den „Statistischen Mitteilungen über den hamburgischen Staat“ zuletzt Nr. 18: „Die Bevölkerung der Stadt Hamburg vor und nach dem Kriege nach Geschlecht, Alter und Familienstand“ Nr. 19: „Das Volksbuch und der Volkszensus über die Entseiner der Fürstentum im Jahre 1926 im stimmkreis Nr. 34 (Hamburg)“ und das 5. Sonderheft: „Die Gemeinden und Straßen des hamburgischen Staatsgebietes nach dem Stande von Anfang Oktober 1925“ herausgegeben. Die monatliche Statistik und kleinere Arbeiten über aktuelle Fragen veröffentlicht das Statistische Landesamt in den „Hamburger statistischen Monatsberichten“. Der Jahresbericht 1925 (mit Rückblicken auf frühere Jahre im Anhang) an den Jahresbericht 1914 gibt eine Darstellung der Tätigkeit des Statistischen Landesamts, insbesondere der Kriegsaufgaben.

Ausführliche Mitteilungen über die inneren Aufgaben des Statistischen Landesamts und deren Ausführung befinden sich im Adressbuch 1917 und in den früheren Jahrgängen, solche über die Kriegsaufgaben besonders im Jahrgang 1920.

Die Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe

Stadtstraßen 22. besteht aus vier Senatsmitgliedern, zwei Mitgliedern der Finanzdeputation, drei von der Handelskammer, je zwei von der Gewerkekammer von der Detailistenkammer und der Kammer der Vereinigungen nicht gewerblicher Verbraucher und acht von der Bürgerschaft erwählten Mitgliedern.

Der Regierungsdeputationsrat der Deputation ist zur Zeit im Nebenamt Staatskommissar bei der Hamburger Börse mit den sich aus § 2 des Börsengesetzes vom 8. 27. Mai 1908 ergebenden Befugnissen.

Zum Geschäftskreise der Deputation gehören:

- A. die Begutachtung der vom Senate oder anderen Verwaltungsbehörden vorgelegten Fragen betreffend Handels, Schifffahrt, Gewerbe und Verkehrsangelegenheiten. B. alle dem Handel und der Schifffahrt dienenden Einrichtungen insbesondere: 1. das Dispatchwesen, 2. das Eichwesen, 3. die Kaiserverwaltung, 4. die Münzstätte mit dem Staatsbüttenlaboratorium, 5. die Schiffvermessungsbehörde, 6. die Seefahrtsschule, 7. die Kommissionen für die Prüfungen der Seeschiffer, Steuerleute, der Elbschiffer und Lotsen, 8. die Kommission für die Untersuchung der obergewerblichen Fahrzeuge, 9. die Schiffsregisterbehörde, 10. das Seemannsamt in Hamburg, sowie die Musterungstelle in Finkenwärder, 11. die Marineverwaltung, 12. die Strandämter, 13. das Unfallversicherungswesen im Schifffahrtsbetriebe, 14. die öffentlichen Kräne und Wagen, 15. die Ernennung der beendigten Auktionatoren und die Aufsicht über diese Personen, sowie die Ernennung von Schätzern für Grundstücke, 16. die Ausstellung von Urkunden über die Herkunft von Waren, soweit sie nicht der Handelskammer oder den Zollbehörden übertragen ist, 17. das Fischereiwesen, 18. das Handelsstatistische und Freifahnamt, 19. das Hafen- u. Seemannsamt in Cuxhaven, C. die gewerblichen Angelegenheiten 1. der „höheren Verwaltungsbehörde“ a) in den Fällen der §§ 36 Abs. 5, 41, 42b, 51, 105e, 120, 125a, 129, 130a, 131b, 133, 140 der Gewerbeordnung, und zwar im Falle des § 51 für das Stadtgebiet, in den anderen Fällen für das Staatsgebiet.

Plastic Covered Document